

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 17.04.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 62. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 160 |
| 63. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 163 |



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

62. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird für das Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Landkreis Helmstedt wird zur Hochinzidenzkommune i. S. d. § 18 a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gelten die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.04.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2021 (Nds. GVBl. S. 185).

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die die örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zu Hochinzidenzkommunen erklärt haben. Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so erklären die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune (§ 18 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung).

Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt beträgt die 7-Tage-Inzidenz gemäß der tagesaktuellen Inzidenzwerte des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bereits an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (14.04.2021: 107,3; 15.04.2021: 109,5; 16.04.2021: 109,5; 17.04.2021: 110,6) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Helmstedt gestaltet sich zudem diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Zudem wurden heute 18 Neuinfektionen gemeldet, sodass mit einem Sinken der Inzidenz unter 100 aufgrund des Wertes vor einer Woche nicht gerechnet werden kann. Folglich ist nunmehr davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Landkreis Helmstedt zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Die rechtlichen Folgen dieser Erklärung ergeben sich direkt und unmittelbar aus § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung.

Hinweise

1. Anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung sind § 2 Abs. 1 und der § 6 der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Das gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in der eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.

2. Anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der derzeit geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung sind § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden,

Somit ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt nicht mehr. Es gelten die vorgenannten Regelungen zur Individualsportausübung.

3. Anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 der derzeit geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen, insbesondere botanischen Gärten, anzuwenden.

Somit sind Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und botanische Gärten dürfen jedoch geöffnet bleiben.

4. Anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 in der derzeit geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist der § 10 Abs. 1 Satz 5 der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit ist die Versorgung zulässig beherbergter Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels nur noch auf den Zimmern zulässig.

5. Anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der derzeit geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist der § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Somit ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1 b Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung geschlossenen Verkaufsräumen auch nach vorheriger Terminvereinbarung unzulässig.

Zulässig ist lediglich die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 17.04.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 23 vom 17.04.2021



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

63. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 20.04.2021 findet für die sog. Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung) ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung statt.
2. Ab dem 20.04.2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
3. Ab dem 20.04.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung hinaus untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage zur Regelung des eingeschränkten Betriebs der sog. Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Untersagung des Schulbesuchs über den Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle

je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so setzt der Landkreis Helmstedt als zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag nur ein eingeschränkter Betrieb einer Großtagespflege zulässig ist sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Schulbesuch über in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erlaubten Besuch hinaus untersagt ist. Die Möglichkeiten der Notbetreuung bei Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Schulen nach den Maßgaben des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO sind weiter gewährleistet.

Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt beträgt die 7-Tage-Inzidenz gemäß der tagesaktuellen Inzidenzwerte des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bereits an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (14.04.2021: 107,3; 15.04.2021: 109,5; 16.04.2021: 109,5; 17.04.2021: 110,6) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Helmstedt gestaltet sich zudem diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Zudem wurden heute 18 Neuinfektionen gemeldet, sodass mit einem Sinken der Inzidenz unter 100 aufgrund des Wertes vor einer Woche nicht gerechnet werden kann. Folglich ist nunmehr davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 17.04.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 23 vom 17.04.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck